

# Fischereiverein Löningen e.V.

## FISCHEREI-ERLAUBNISSCHEIN

### 1. Gewässer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt:

#### a) **FLIESSGEWÄSSER**

**HASE:** beidseitig von der Brokstreeker Brücke bis zur Gemeindegrenze Löningen/Westrum.

**SUDRADDE:** in den Gemeinden Löningen, Lindern und Lastrup mit folgender Einschränkung: Bis ca. 450 Meter oberhalb der Herßumer Brücke ist das Fischen auf beiden Seiten nicht erlaubt.

**MÜHLENBACH:** in den Gemeinden Löningen und Lastrup

#### b) **ALTARME:**

Bunner Kölke, Schelmkappe, Heckenkölke, Ehren, Haseknie und Carl Lange

#### c) **ELBERGER SEE**

d) **MÜHLENBACHTEICH:** bitte besondere Bedingungen beachten!

#### e) **HANS-MARQUART-TEICH**

### 2. Zugelassene Fanggeräte:

a) **3 Ruten**, davon höchstens 2 Ruten auf Raubfisch. Beim Blinkern oder Fischen mit künstlichen Ködern (Twister, Fliege usw.) darf insgesamt nur 1 Rute benutzt werden.

b) **1 Aalkorb** (mit den Maßen Fang: 40 cm Durchmesser, Schlupfloch: 7 cm Durchmesser), der nur von dem Eigentümer ausgelegt und kontrolliert werden darf. Der Aalkorb muss die vom Verein ausgegebene Nummer und den eingefrästen (eingebohrten) Namen des Eigentümers tragen.

c) **1 Senke** (1 qm groß) zum Fang von Köderfischen

Alle Geräte müssen unter ständiger Aufsicht des Anglers stehen.

### 3. Zugelassene Wasserfahrzeuge:

keine, Modellboote nicht erlaubt!

### 4. FANGBESCHRÄNKUNG für alle Gewässer

Es dürfen täglich insgesamt nur 3 maßige Fische der Arten Hecht, Zander, Karpfen, Schleie und Forelle gefangen und mitgenommen werden!

## 5. Mindestmaße:

Aal 45 cm	Quappe 40 cm
Äsche 30 cm	Rapfen 40 cm
Bach- und Regenbogenforelle 25 cm	Saibling 25 cm
Barbe 35 cm	Schleie 25 cm
Hecht 55 cm	Stör 100 cm
Karpfen 40 cm	Wels 50 cm
Lachs 50 cm	Zander 50 cm
Meerforelle 40 cm	Edelkrebs 11 cm
Nase 25 cm	

Neues Mindestmaß nur für die Hase:

Weißfische und als Köderfisch verwendete Weißfische 18 cm

Untermaßige Fische sind nach dem Fang unverzüglich schonend zurückzusetzen.

Nicht aufgeführte Fischarten haben kein Mindestmaß.

## 6. Ganzjährig geschützte Fischarten:

Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Meerneunauge, Groppe, Schlammpeitzger, Steinbeißer

## 7. Schonzeiten

- Hecht 1.1. - 30.4.
- Äsche 1.3. - 15.5.
- Zander 1.1. - 30.4.
- Saibling 15.10. - 15.2.
- Forelle 15.10. - 15.2.
- Edelkrebs 1.11. - 30.6.

In der Zeit vom 1.1. - 30.4. ist das Angeln mit Köderfisch oder künstlichen Ködern untersagt!

## 8. Besondere Hinweise

- **Der Inhaber dieses Erlaubnisscheines übt die Fischerei auf eigene Gefahr aus.**
- **Das Auslegen von Aalkörben ist nur in folgenden Gewässern erlaubt:**  
Hase, Radde, Mühlenbach und Bühnenbach.
- **Auf die Bestimmungen des Tierschutz- und Fischereigesetzes wird hingewiesen.**
- **Eisfischen auf allen Gewässern verboten!**

### **SONDERREGELUNG FÜR MÜHLENBACHTEICH:**

- Angelzeit: vom 1. 8. - 31. 3.  
(vom 1. 4 - 31. 7. darf das Gewässer nicht befischt werden).
- Feuermachen, Grillen, Zelten (auch Boiliezelte und Schirme mit Überwurf) sind verboten!

- Die parallel zum Mühlenbach verlaufende Seite darf nicht betreten werden!
- Der Teich an der Bahnlinie und der Ringgraben am Schäwenkamp sind gesperrt.

## **9. Friedfisch-Schutzbezirk an der Hase in Löningen**

von der Felta-Tankstelle stromabwärts bis große Hasebrücke  
Angeln hier nur auf Raubfisch erlaubt!

## **10. Allgemeine Hinweise**

- Das Befahren von Böschungen, Wiesen und anderen Privatgrundstücken ist untersagt (auch wenn die Genehmigung des Eigentümers vorliegt). Bei Zuwiderhandlungen wird eine Strafgebühr von € 30,00 fällig.
- Der Angelplatz ist sauber zu halten.
- Bereits vorhandener Müll muss beseitigt werden!
- Messer, Hakenlöser und Maßband sind mitzuführen.
- Gemäß § 8 der Satzung ist bei vorkommenden Zuwiderhandlungen dem Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen.
- Der Inhaber dieser Fischereierlaubnis kann an sämtlichen Vereinsgewässern höchstens 3 Jungangler ohne Sportfischerprüfung in seiner unmittelbaren Nähe beaufsichtigen.
- Den Aufforderungen der Fischereiaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Kameradschaftliches Verhalten am Wasser wird gefordert.
- Das Campen und Feuermachen an den Gewässern ist verboten!